



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 02.05.2024, Az.: 50.5/699.1-2022-0002/lw**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, hat am 16.02.2024 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen gestellt:

- WEA I: Flst. 440, Krautheim-Oberginsbach, 166 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 247 m Gesamthöhe, 6.200 kW Leistung
- WEA III: Flst. 382, Krautheim-Oberginsbach, 148 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe, 5.600 kW Leistung

Im Umfeld der geplanten Anlagen bestehen bereits fünf weitere Anlagen des Windparks „Dörrenzimmern“.

Für das Vorhaben wurde daher durch den Antragsteller nach §§ 7, 10, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Das im Offenland geplante Vorhaben wirkt zusammen mit den bestehenden fünf WEA, durch welche bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht.

Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Planung nicht betroffen. Auch aufgrund des natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichs wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet. Aufgrund der Lage der WEA und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird auch von keiner wesentlichen Betroffenheit des Menschen ausgegangen.

Keine in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3, aufgeführten Schutzgebiete sind durch das Vorhaben direkt betroffen, weshalb die zusammenfassende überschlägige Prüfung der mit den WEA I und III verbundenen Umweltauswirkungen zu dem Schluss kommt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 02.05.2024
Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt